

Wahrnehmung bei Verhandlungsbeginn — ohne weiteres egalisiert werden. Da der Rechtspraktiker in der Verhandlung dem Ersteindruck in starkem Maße ausgesetzt ist, sind damit verbundene Einflüsse besonders wirksam.

Mit all diesen Faktoren steht in engem Zusammenhang, daß der Rechtspraktiker selbstverständlich Erfahrung einbringt, die notwendigerweise individualisiert, subjektiv ist, weil Erfahrungen eben aus eigenem Wahrnehmen und Erleben in spezifischen Arbeits- und Lebensbedingungen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Handlungsbereitschaften sind.

Die Bearbeitung solcher bisher kaum untersuchter Probleme ist wichtig, um differenziertere Aussagen zu der Beziehung zwischen der gesetzlichen Anforderung zu unvoreingenommenem, vorurteilsfreiem Herangehen und der unvermeidlich individualisierten, subjektgebundenen, von spezifischen Eigenschaften und Erfahrungen geprägten psychischen Tätigkeit des Juristen in der Verhandlung machen zu können. Ob diese Beziehung zum Widerspruch wird oder nicht, hängt von der Fähigkeit und Bereitschaft des Juristen ab, die psychischen Prozesse differenziert zu reflektieren, die hier eine Rolle spielen, z. B. eigene Persönlichkeitseigenschaften, Wahrnehmungs- und Urteilstendenzen, emotionale Reaktionsbereitschaften, Erfahrungsstruktur, die Ursachen und die Phänomenologie psychischer Reaktionen anderer Verhandlungsteilnehmer, Möglichkeiten der Gestaltung des sozialpsychologischen Klimas in einzelnen Verhandlungsetappen. Hinzu kommt die ständige Kontrolle und wenn nötig die Korrektur eigener Einstellungen und Beurteilungstendenzen als Aspekt des Berufsethos.⁵

Von dem Vorhandensein solcher Voraussetzungen psychologischer Art beim Rechtspraktiker hängt ab, ob vorhandene Einstellungsausrichtungen unkritisch in einseitige Erkenntnis- und Bewertungsausrichtungen Umschlagen oder, durch bewußte Kontrolle reguliert werden, ob vorhandene Akzente in der Wahrnehmung und Urteilsbildung als tendenziöse Entstellungen zu Fehlbeurteilungen führen oder den Prozeß der Urteilsbildung sachadäquat orientieren, rationalisieren, erleichtern, ob es bei der Erfahrungsanwendung unbemerkt zur Wiederholung von Fehlern kommt oder nicht. Durch diese Faktoren wird bestimmt, ob die Individualisierung der Verhandlungsführung und des Urteils — für die Strafzumessung z. B. wiederholt von J. Streit® gefordert — lediglich durch die Individualität des Juristen, z. B. des Richters, geprägt ist oder der Individualität des Angeklagten, Klägers, Verklagten usw. Rechnung trägt.

Sozialpsychologische Aspekte

Da sich in der gerichtlichen Verhandlung Anforderungen an die juristische Analyse mit sozialpsychologischen Handlungsnotwendigkeiten und kommunikativen Verhaltensanforderungen eng verknüpfen, reichen Rechtsnormenkenntnis und Sprachbeherrschung nicht aus, um beiden Seiten gerecht zu werden. Deshalb kann „Kommunikationssicherheit“ zur Gewährleistung von Rechtssicherheit beitragen.

Die sozialpsychologische Konstellation in der gerichtlichen Verhandlung ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß sachlich und zeitlich konzentriert mehr oder weniger schwerwiegende Konflikte zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft, zwischen Einzelpersonen, zwischen diesen und kollektiven Rechtssubjekten (z. B. Betrieben) oder zwischen kollektiven Rechtssubjekten, die ebenfalls durch Individuen vertreten sind, untersucht werden. Dabei treffen meistens einander unbekannte Personen mit oftmals sehr verschiedenartigen Zielstellungen, Interessen und Motivationen zusammen, was zu Spannungen und Emotionalität führen kann.

Eine gravierende Besonderheit ist, daß der Verhandlungsablauf durch Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten gesetzlich detailliert geregelt ist. Diese betreffen u. a. die Funktionsteilung, Verhaltenserwartungen und -anforderungen, die Struktur von Kommunikation und Informationsaustausch sowie die Entscheidungsfindung.

Daraus ergibt sich eine weitere Besonderheit. Die Beteiligten begegnen den rechtlich geregelten Verhaltensnormen in der Verhandlung in der Regel mit sehr unterschiedlichem

Wissen, Erfahrungsgut usw. Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und auch gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger können hier auf soliden Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen. (Allerdings können z. B. durch unkontrollierte Routine oder „forsches“ Verhalten sozialpsychologische Komplikationen entstehen.) Kläger, Verklagter, Angeklagter oder Zeuge stehen aber oft erstmals der Verhandlungssituation und ihren Regeln gegenüber. Unkenntnis der Prozeßfunktionen einzelner Beteiligten, Öffentlichkeit, Scham über die Rechtsverletzung beim Angeklagten oder erstmalige Konfrontation des Zeugen mit dem Angeklagten können zu Einstellungs- und Verhaltensunsicherheiten führen. Diese äußern sich u. a. in Redehemmungen, passiver Haltung, Angstgefühlen. Es besteht die Gefahr, daß z. B. Ausweichen in Trotzreaktionen oder zögernde, stockende Sprechweise fehlinterpretiert werden.

Aus der Funktion des Gerichts wie auch der des Staatsanwalts und Rechtsanwalts ergibt sich, daß von ihnen das Bemühen erwartet werden kann, derartiges Verhalten zu erkennen, zu berücksichtigen bzw. abzubauen. Hier liegen Quellen dafür, ein Vertrauensverhältnis der Beteiligten zum Gericht herzustellen, was letztlich die Möglichkeiten der Einwirkung des Gerichts verbessert.

Daraus wird deutlich, daß zwar die Art der Beziehungen zwischen den Verfahrensbeteiligten rechtlich geregelt, gleichzeitig aber breiter Raum gegeben ist, sozialpsychologische Beziehungen bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten zu gestalten. Die Art, wie diese Möglichkeit genutzt wird, hängt vor allem von der Einstellung zur eigenen Tätigkeit und zum jeweiligen Kommunikationspartner ab.

Gestaltung sozialpsychologischer Beziehungen in der Verhandlung

Die Besonderheiten der sozialpsychologischen Konstellation in der gerichtlichen Verhandlung zeigen, daß hier für das Gericht als verhandlungsleitende Instanz eine doppelte Verantwortung besteht. Sie betrifft die Berücksichtigung der eigenen sozialpsychologischen Voraussetzungen und die Berücksichtigung des sozialpsychologischen Geschehens zwischen den Verhandlungsbeteiligten.

Die Bereitschaft des Klägers, Verklagten, Angeklagten, Zeugen oder Geschädigten, zur Wahrheitsfindung beizutragen oder erzieherische Einwirkung anzunehmen, ist mit davon abhängig, welches sozialpsychologische Klima in der Verhandlung herrscht, mit welchen sozialen Einstellungen ihnen begegnet wird, welche sozialen Tendenzen und Bedürfnisse sie selbst einbringen und wie diesen Rechnung getragen wird.

Hier bestehen eine Reihe von Verhaltensanforderungen. So konkretisiert sich beispielsweise das Prinzip der Achtung der Persönlichkeit in der Kunst des Zuhörenkönnens. Das *Zuhören* als gezielte sozialpsychische Aktivität verlangt nicht nur eine bestimmte Haltung, sondern auch höchste Konzentration und die Fähigkeit, eigene Redeimpulse zu unterdrücken. Es bringt aber zugleich die Möglichkeit, sowohl verbale Informationen zu sammeln als auch nonverbales Verhalten zu beobachten und die Zeit des Zuhörens zu nutzen, um die neuen Informationen zu ordnen und Ansätze zu späteren Fragen zu finden. Nicht zuletzt verschafft es dem Angeklagten oder Zeugen eben das Gefühl des Angehörtwerdens, was die Informationsbereitschaft und Sprechwilligkeit, d. h. die Kooperationsbereitschaft, erhöht.

Dabei geht es aber nicht nur um passives Zuhören, sondern auch um *aktive Zuwendung*. Dazu gehört, den Befangenen zu entkrampfen, den Verschlussenen aufzulockern, dem Überheblichen die Diskrepanz zwischen Selbstbild und Realität zu verdeutlichen, dem Desinteressiert-Oberflächlichen die Folgen seiner Haltung klarzumachen usw.? Die Bereitschaft, sich den Erwartungen von sozialen Normen anzupassen, wächst um so mehr, je besser die aktive Zuwendung und die Sprachführung des Richters oder des Staatsanwalts die Sichtweite des Angeklagten oder anderer Personen berücksichtigt.

Die *Fragestellung* ist eines der Hauptmittel des Juristen, um den Informationsfluß auszulösen und sozialpsychologisch